

Richtlinie
der Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV)
über die Gewährung von Zuwendungen für Projekte zur
Förderung der Medienkompetenz und für Bürgermedien

Bekanntmachung der Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern
vom 18. September 2019

§ 1
Rechtsgrundlage, Zwecksetzung

(1) Die Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV) gewährt nach Maßgabe

1. des § 60 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 4 RundfG M-V,
2. des § 60 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 5 RundfG M-V,
3. des § 44 LHO M-V sowie der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften und dieser Richtlinie

Zuwendungen für Projekte, die der Förderung der Medienkompetenz im audio-visuellen Bereich mit Rundfunkbezug (Hörfunk und Fernsehen) oder im Bereich von Telemedien der Bevölkerung in Mecklenburg-Vorpommern dienen oder Zuwendungen für Formen der nichtkommerziellen Veranstaltung von lokalem und regionalem Rundfunk sowie anderer Bürgermedien in Mecklenburg-Vorpommern.

Gefördert werden soll die Wahrnehmungs-, Nutzungs-, Handlungs- und Gestaltungskompetenz in Bezug auf Medien.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die MMV als Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2
Gegenstand der Zuwendung

(1) Zuwendungen zum Zwecke der Förderung der Medienkompetenz können im Rahmen einer Projektförderung bewilligt werden. Förderfähige Projekte sind dabei insbesondere Bildungsveranstaltungen, Fachtagungen, Werkstatttage und Projektwochen. Die Projekte müssen einen nichtkommerziellen Charakter haben.

- (2) Zuwendungen für Formen der nichtkommerziellen Veranstaltung von lokalem und regionalem Rundfunk sowie anderer Bürgermedien können im Rahmen einer Projektförderung oder als institutionelle Förderung bewilligt werden, wobei die zeitliche und sachliche Abgrenzbarkeit eines Vorhabens entscheidend für die Zuwendungsart ist.
- (3) Zu fördernde Projekte sollen grundsätzlich eine Laufzeit von einem Kalenderjahr nicht überschreiten und nicht über einen Kalenderjahreswechsel laufen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bewilligungszeitraum über den Jahreswechsel hinausgehen.
- (4) Zuwendungsfähige Ausgaben sind eindeutig dem Projekt oder der Veranstaltung bzw. dem Bürgermedium zuzurechnende Ausgaben für Personal, Verwaltung, Technikerwerb oder -nutzung und die Rundfunkübertragung. Zusätzlich oder alternativ zu einer Zuwendung kann die MMV auch mit einem Verleih von Technik oder einem Einsatz medienpädagogischer Fachkräfte aus ihrem Hause fördern.
- (5) Als Ausgaben i.S.v. Absatz 4 Satz 1 gelten auch eigene Arbeits- und Sachleistungen, sofern deren Einsatz inhaltlich plausibel und nachvollziehbar ist und die Leistungen nachgewiesen werden. Für den Wert der eigenen Arbeitsleistung ist nicht weniger als der Mindestlohn nach dem Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern anzusetzen.

§ 3

Zuwendungsempfänger

- (1) Zuwendungsempfänger können natürliche Personen oder juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts sein. Kommerzielle Rundfunkveranstalter, Betreiber von Rundfunkkabelanlagen und Unternehmen gewerblicher Art, die nicht als gemeinnützig anerkannt sind, sowie Parteien und Wählergemeinschaften oder diese unterstützende Einrichtungen, wie etwa parteinahe Stiftungen, sind von der Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.
- (2) Eine Gewährung von Zuwendungen durch den Zuwendungsempfänger an Dritte und die Weiterleitung von Zuwendungen an Dritte ist ausgeschlossen. Als Dritte werden dabei solche Empfänger verstanden, die im Antrag bzw. Konzept des Antragstellers unerwähnt bleiben.

§ 4

Zuwendungsvoraussetzungen

Das Projekt bzw. Bürgermedium muss überwiegend in Mecklenburg-Vorpommern stattfinden.

§ 5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- (1) Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung oder als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren zweckgebundenen Zuschusses gewährt.
- (2) Die Anteilfinanzierung beträgt im Regelfall bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei bundesweit bzw. landesweit besonders bedeutsamen Pilotprojekten kann die Anteilfinanzierung bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.
- (3) Eine Festbetragsfinanzierung ist bis zu einem Betrag in Höhe von 30.000,00 € je Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger möglich.
- (4) Die Gesamtfinanzierung einschließlich der Finanzierung von Folgekosten muss gesichert sein. Sofern kein Eigenanteil aufgebracht werden kann, ist auch eine Ko-Finanzierung mit einem oder mehreren Drittmittelgebern möglich. Jegliche Doppelförderung ist jedoch ausgeschlossen. Zuwendungsfähige Ausgaben für ein Projekt oder eine Veranstaltung können daher nur einmal und nur gegenüber einem Zuwendungsempfänger Gegenstand einer Zuwendungsbewilligung sein.

§ 6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Für die Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO M-V, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen geregelt sind, sowie das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.
- (2) Der MMV ist unabhängig von der Verwendungsnachweisprüfung auf Anforderung ein schriftlicher Bericht, ggf. mit Resultaten audio-visueller Produktionen, zu übergeben. Diese Unterlagen kann die MMV wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen zur Verfügung stellen.
- (3) Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat in ihrer oder seiner Presse- und Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch die MMV hinzuweisen. Die MMV stellt hierfür ihr Logo zur Verfügung.
- (4) Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden. Die Projekte, Maßnahmen oder Vorhaben dürfen ohne Zustimmung der MMV weder ganz noch in Teilen einem Dritten übertragen werden.

(5) Werbung und Sponsoring sind in den Programmen von Bürgermedien unzulässig.

§ 7 Verfahren

- (1) Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Antragstellung muss auf einem aktuellen Formular erfolgen, welches auf der Homepage der MMV abrufbar ist. Anträge sind in der Regel bis zum 30.10. des vorhergehenden Jahres bei der MMV zu stellen. Danach eingehende Anträge können befürwortet werden, sofern im Entscheidungszeitpunkt noch Haushaltsmittel vorhanden sind.
- (2) Bei Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen erfolgt die Bewilligung von Zuwendungen durch schriftlichen Bescheid der MMV nach Beschlussfassung des Medienausschusses Mecklenburg-Vorpommern (MAMV) zur Förderfähigkeit, zur Zuwendungsart, zur Finanzierungsart, zum Förderumfang und zur Förderhöhe nach Prüfung jedes Einzelfalles. Der MAMV entscheidet über die eingegangenen Anträge nach Befassung durch den zuständigen Fachausschuss. Unvollständige Anträge werden dem MAMV nicht zur Entscheidung vorgelegt.
- (3) Die dem Zweck entsprechende Verwendung der Zuwendungen ist von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes nachzuweisen.
- (4) Über die Änderung und Aufhebung eines Zuwendungsbescheides sowie eine Rückforderung von gezahlten Zuwendungen entscheidet der MAMV. Über Änderungen zum Bewilligungszeitraum, zur Einreichungsfrist für die Verwendungsnachweise und zum Finanzierungsplan, wenn bei einer Anteilfinanzierung die Gesamtausgaben- und Gesamteinnahmensummen beibehalten werden, kann die Verwaltung ohne Einbeziehung des MAMV entscheiden. Soweit Rückforderungsansprüche bis zu 500,00 € nach einer Verwendungsnachweisprüfung in Betracht kommen, kann ebenfalls die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessensgebrauch ohne Einbeziehung des MAMV entscheiden.
- (5) Bis zum Zugang des Zuwendungsbescheids darf mit dem Projekt bzw. der Veranstaltung noch nicht begonnen worden sein. Auf Antrag kann von der Verwaltung der MMV ein vorzeitiger Maßnahmebeginn bewilligt werden, sofern nachvollziehbare Gründe glaubhaft gemacht wurden und eine Vorprüfung ergeben hat, dass alle Antragsunterlagen vollständig sind, eine Förderfähigkeit überwiegend wahrscheinlich ist (Schlüssigkeitsprüfung) und ausreichend Haushaltsmittel für eine zu erwartende Bewilligung der beantragten Zuwendung zur Verfügung stehen.

Vor der Zuwendungsentscheidung des MAMV und vor Zugang des Zuwendungsbescheids entstehen aber dennoch keine Ansprüche aus Vertrauensgrundsätzen.

- (6) In begründeten Fällen sind bewilligte Zuwendungen auf Antrag in das nachfolgende Haushaltsjahr übertragbar.

§ 8

Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit Zielvereinbarung

- (1) Projekte zur Förderung der Medienkompetenz können auch über den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zuwendungsempfänger und der MMV unterstützt werden.
- (2) Der Zuwendungsvertrag beinhaltet eine Zielvereinbarung und weitere im jeweiligen Einzelfall zu treffende Regelungen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben in § 60 Abs. 1 S. 2 Ziff. 5 RundfG M-V, in der LHO M-V und den diesbezüglich einschlägigen Verwaltungsvorschriften sowie in dieser Richtlinie.
- (3) Grundsätzlich gelten sämtliche Bestimmungen der Richtlinie, die eine Bewilligung per Zuwendungsbescheid zum Gegenstand haben, auch für den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages. Abweichungen können vereinbart werden.
- (4) Der Abschluss eines Zuwendungsvertrages erfolgt nach vorheriger Beschlussfassung durch den MAMV. Der MAMV entscheidet in jedem Einzelfall, ob eine Zuwendung über einen Zuwendungsbescheid oder einen Zuwendungsvertrag für einen ziel- und zweckgerichteten Einsatz der Zuwendung erfolgen soll.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 24. Oktober 2018 außer Kraft.

Bert Lingnau
Direktor der Medienanstalt
Mecklenburg-Vorpommern